

## **Satzung**

### **des Schulvereins der Martinus-Schule Holzheim e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen:

„ Schulverein der Martinus-Schule Holzheim e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist 41472 Neuss, Martin Straße 19 – 21.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Nummer 712 eingetragen.

#### **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Grundschule in Holzheim in ideeller und materieller Weise zu unterstützen.

Diesem Ziel will der Verein dienen insbesondere durch

- Ausgestaltung der Schuleinrichtung, soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden können.
- Ausweitung der Schulbibliothek und deren Erhaltung
- Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportliche Aktivitäten
- materieller Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen bei schulischen Veranstaltungen, soweit diese nicht durch andere Förderungen unterstützt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- durch den Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss per Vorstandsbeschluss

Die aktive Mitgliedschaft erlischt, wenn das letzte Kind des Mitglieds die Schule verlässt, und das aktive Mitglied keinen Antrag auf Verlängerung der aktiven Mitgliedschaft stellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von vier Wochen nach schriftliche Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand einen schriftlichen begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen.

Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Schuljahres fällig.

Eine Rückvergütung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein erfolgt nicht.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand darf nur aus vorhandenem Guthaben Verbindlichkeiten eingehen.

Der Verein muss über eine Barreserve in Höhe von 250,00 EUR verfügen.

Der Vorstand darf keine Sicherheiten für Dritte stellen.

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Sie soll im ersten Schulhalbjahr einberufen werden.

Des weiteren ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen und dies schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Gegen den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder innerhalb von zwei Wochen über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und andere Aktivitäten in geeigneter Form.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der gesamten Mitglieder erforderlich.

Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Schulträger mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen zur Förderung der Erziehung und Schulbildung zu verwenden.